

Vereinigung für Umweltrecht VUR

**Jahresbericht und -rechnung
2020**

Vorwort

Die Vereinigung für Umweltrecht (VUR) blickt auf ein Jahr voller unerwarteter Herausforderungen zurück. Dank raschen organisatorischen Massnahmen konnten wir unsere umweltrechtlichen Dienstleistungen trotz der Corona-Pandemie weiterhin im gewohnten Umfang anbieten. Dennoch war die Verschiebung der Jahrestagung zum Mobilfunk vom Juni in den Dezember unvermeidlich. Letztlich musste diese Veranstaltung ausschliesslich digital angeboten werden. Dagegen konnte im Frühherbst zwischenzeitlich eine Publikumsveranstaltung zu den ehehaften Wasserrechten durchgeführt und der geschätzte Austausch gepflegt werden. Hervorzuheben gilt, dass in diesem Jahr die erforderliche Kompetenz in der digitalen Durchführung von Veranstaltungen erarbeitet werden konnte, die auch in den kommenden Jahren von grossem Nutzen sein wird. Während das tägliche Arbeiten und die VUR-Veranstaltungen durch die aussergewöhnliche Lage stark tangiert waren, nahm das Umweltrecht keine Pause. Die Zeitschrift Umweltrecht in der Praxis (URP) zeigt beispielhaft die grosse Dynamik und Vielgestaltigkeit dieses Rechtsgebiets. In URP analysierten wir Entscheide aus unterschiedlichen Rechtsbereichen wie UVP, Lärmimmissionen und Auenschutz; Aufsätze griffen Themen wie Kreislaufwirtschaft, die Anwendung der Gewässerraumbestimmungen oder das Altlastenrecht auf. Wir informierten auch regelmässig über die Rechtsetzung, neue Literatur und Studien sowie diverse weitere Publikationen.

Die VUR wird die umweltrechtlichen Entwicklungen weiterhin eng und kritisch-reflektierend begleiten und dank einem Digitalisierungsschub in Zukunft noch besser vermitteln können. Wir wünschen Ihnen eine gute Lektüre des Jahresrückblicks und des Jahresberichts. Für Ihre Unterstützung und Ihr Interesse bedanken wir uns ganz herzlich.



Reto Schmid
lic. iur., Rechtsanwalt
Geschäftsführer VUR

Inhaltsverzeichnis

Umweltrecht – Rückblick 2020	5
I. Gesetzgebung	
II. Rechtsprechung	
Jahresbericht 2020	9
I. Die Vereinigung	
II. Tätigkeiten der VUR	
III. Dokumentation	
IV. Veranstaltungen	
V. Projekte	
VI. Vernetzung	
VII. Finanzen	
Jahresrechnung 2020	21
Verbandsorgane	25

Umweltrecht – Rückblick 2020

Mit dem Jagdgesetz und der Konzernverantwortungsinitiative (KOVI) standen im Berichtsjahr äusserst umstrittene, Umweltschutz relevante Volksabstimmungen auf der Agenda. Während die Stimmbevölkerung das revidierte Jagdgesetz, welches eine Lockerung des Wolfsschutzes vorsah, am 27. September ablehnte, wurde die KOVI ausgebremst. Die Initiative, welche von den hiesigen Unternehmen die Einhaltung internationaler Umweltstandards auch im Ausland einforderte, fand am 29. November zwar eine Bevölkerungsmehrheit. Die Initiative wurde im Ergebnis jedoch aufgrund des nicht zustande gekommenen Ständemehrs abgelehnt.

Die bundesgerichtliche Rechtsprechung zum Umweltrecht umfasst eine grosse Bandbreite von Strassenlärm, Altlasten bis zum Klimaschutz. Im Jahr 2020 sind vor allem wichtige Leitentscheide zum Schutz der Biotope hervorzuheben, so beispielsweise zur Erhöhung der Grimselstaumauer, zur Ausscheidung des Moorlandschaftsschutz-Perimeters sowie zum Konflikt zwischen einem Wanderweg und einem Auenschutzgebiet von nationaler Bedeutung. Sodann hat die abgewiesene Beschwerde der KlimaSeniorinnen für Diskussionen gesorgt. In regelmässigen Abständen führen auch die laufenden Altlastensanierungen und die Gewässerraum-Ausscheidung zu höchstrichterlichen Entscheiden.

Mit Blick auf 2021 sind gewichtige Urteile des Bundesgerichts zu Windkraftanlagen ausstehend. Allenfalls treffen auch erste Entscheide zum

5G-Mobilfunkstandard ein. Mit Spannung wird auch der Entscheid des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zur Beschwerde der KlimaSeniorinnen erwartet.

In der Gesetzgebung stehen die Nacharbeiten zu den zwei Landwirtschafts-Initiativen und die Verhandlungen über die «Gletscher-Initiative» sowie die «Biodiversitäts-Initiative» an. Sodann wird die Jagdverordnung, welche den Umgang mit dem Wolf neu regelt, vom Bundesrat genehmigt und in Kraft gesetzt werden.

In den Fokus rücken auch Themen im Bereich der «Grünen Wirtschaft» wie die Kreislaufwirtschaft, die auf breit abgestützte Akzeptanz stösst. Im Bereich des Lärmschutzes sind brisante Weichenstellungen in der Vorbereitung, so beim Bauen in lärmbelasteten Gebieten und allenfalls bei den Lärm-Belastungsgrenzwerten (Verkehrslärm). Beim Naturschutz stehen nebst dem indirekten Gegenvorschlag zur «Biodiversitäts-Initiative» auch Massnahmen gegen das Insektensterben zur Debatte. Das Parlament wird voraussichtlich auch über besonders kontroverse Vorlagen diskutieren, so zum Verbandsbeschwerderecht bei Zweitwohnungen, zum Strassenverkehrslärm (Temporeduktion) und zum Gewässerraum (weitere Ausnahme zugunsten der Landwirtschaft).

I. Gesetzgebung

1. Inkraftsetzungen

Im Berichtsjahr 2020 sind u. a. folgende zwei Änderungen im Bereich des Umweltrechts in Kraft gesetzt worden:

- Das Umweltschutzgesetz (USG; SR 814.01) wurde am 27. September 2019 wie folgt geändert: Der Bund verwendet den Ertrag aus den Abgaben ausschliesslich für die Abgeltung der Kosten von folgenden Massnahmen: 1) Untersuchung, Überwachung und Sanierung von belasteten Standorten bei Schiessanlagen, die nicht einem überwiegend gewerblichen Zweck dienen, wenn: auf die übrigen Standorte nach dem 31. Dezember 2020 keine Abfälle mehr oder nur die Abfälle von höchstens einem historischen Schiessen oder Feldschiessen pro Jahr, welches bereits vor dem 31. Dezember 2020 regelmässig am selben

Standort durchgeführt wurde, gelangt sind; 2) geeignete Schutzmassnahmen wie Kugelfänge bei historischen Schiessen und Feldschiessen, die höchstens ein Mal pro Jahr stattfinden und welche bereits vor dem 31. Dezember 2020 regelmässig am selben Standort durchgeführt wurden (Art. 32e Abs. 3 Bst. c Ziff. 2 und c^{bis}). Das Gesetz ist am 1. März 2020 in Kraft getreten (AS 2020 513).

- Die Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) wurde am 13. Februar 2020 geändert. Die Änderung betrifft Anhang 2 Ziff. 11 Abs. 3 (Tabelle). Pestizide und andere Mikroverunreinigungen können das Trinkwasser verunreinigen und die Lebewesen im Wasser schädigen. Das UVEK hat dazu die Gewässerschutzverordnung angepasst. Wie bisher dürfen Pestizide in allen Bächen, Flüssen und Seen, aus denen Trinkwasser gewonnen wird, den Grenzwert von 0,1 Mikrogramm pro Liter nicht überschreiten. Für 12 Pestizide, die für Wasserlebewesen besonders problematisch sind, führt die Verordnung zusätzlich strengere Grenzwerte ein. Erstmals werden auch für drei Arzneimittel Grenzwerte festgelegt. Diese Änderung ist am 1. April 2020 in Kraft getreten (AS 2020 515).

2. Volksabstimmungen

Im Jahr 2020 hat das Schweizer Stimmvolk über zwei Umweltschutz relevante Sachvorlagen entschieden:

- Am 27. September 2020 wurde das revidierte Jagdgesetz (Änderung vom 27. September 2019 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel) vom Volk mit einem Ergebnis von 51,9 Prozent abgelehnt.
- Am 29. November 2020 haben 50,7 Prozent der Schweizer Stimmberechtigten für die Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt» abgestimmt. Da die Initiative das Ständemehr nicht erreicht hat, wurde die Volksinitiative – trotz Volksmehr – im Ergebnis abgelehnt. Damit kommt der vom Parlament am 19. Juni 2020 im Rahmen der Aktienrechtsrevision beschlossene indirekte Gegenvorschlag zum Tragen. Der Gegenvorschlag enthält zwei Regelungsbereiche: Erstens sieht er eine Berichterstattungspflicht über nicht-finanzielle Belange vor, und zweitens Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten in den Bereichen «Konfliktmineralien» und «Kinderarbeit».

3. Wichtige Geschäfte des Bundesparlaments

Im Berichtsjahr 2020 wurden im Bundesparlament viele Geschäfte im Bereich des Umweltrechts eingereicht, bearbeitet und beschlossen. Das wichtigste

Geschäft war die Totalrevision des CO₂-Gesetzes nach 2020 (17.071); mit der Totalrevision des CO₂-Gesetzes soll der Treibhausgas-Ausstoss gesenkt werden. Bis 2030 soll der Treibhausgas-Ausstoss der Schweiz gegenüber dem Wert von 1990 halbiert werden. Nach jahrelangen Bemühungen im Parlament wurde das CO₂-Gesetz in der Schlussabstimmung am 25. September 2020 angenommen, im Nationalrat mit 129 gegen 59 Stimmen und 8 Enthaltungen und im Ständerat mit 33 gegen 5 Stimmen und 6 Enthaltungen. Gegen das CO₂-Gesetz wurde das fakultative Referendum ergriffen; die Schweizer Stimmbevölkerung lehnte das revidierte CO₂-Gesetz am 13. Juni 2021 ab.

4. Wichtige Vernehmlassungen

Der Bundesrat hat 2020 mehrere Vernehmlassungen eröffnet. Die wichtigsten Vernehmlassungen aus umweltrechtlicher Sicht in Kürze:

- Verlängerung der Klimaschutzinstrumente bis 2021: Das UVEK hat am 4. Mai 2020 die Vernehmlassung zur Teilrevision der CO₂-Verordnung eröffnet. Das Parlament fordert eine Verminderung der Treibhausgasemissionen im Jahr 2021 um zusätzliche 1,5 Prozent gegenüber 1990. Im Rahmen der Teilrevision des CO₂-Gesetzes sollen klimapolitische Instrumente verlängert werden. Die Vernehmlassung dauerte bis zum 25. August 2020.
- Gletscher-Initiative: Am 27. November 2019 hat der Verein Klimaschutz Schweiz die überparteiliche Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)» in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht. Der Bundesrat hat am 3. April 2020 beschlossen, der Volksinitiative einen direkten Gegenentwurf gegenüberzustellen. Der direkte Gegenentwurf, den der Bundesrat in einer Vernehmlassung zur Diskussion gestellt hat, soll ebenfalls ein Netto-Null Ziel bis 2050 beinhalten, aber abweichend von der Volksinitiative fossile Energien nicht verbieten und offenlassen, ob die CO₂-Emissionen durch Senken im In- oder Ausland zu neutralisieren sind. Die Vernehmlassung wurde am 2. September 2020 eröffnet, die Vernehmlassungsfrist dauerte bis am 2. Dezember 2020.

II. Rechtsprechung des Bundesgerichts

1. USG und Verordnungen

Lärm

Bemerkenswert sind weiterhin die zahlreichen Streitigkeiten bezüglich der Erteilung von Ausnahmegewilligungen bei Bauvorhaben in lärmbelasteten Gebieten. In mehreren Fällen wurde keine genügend ausreichende Abwägung der in Frage kommenden Massnahmen zur Reduktion der Lärmimmissionen vorgenommen, sodass sich die erteilten kantonalen Ausnahmegewilligungen als rechtswidrig erwiesen. Beispielhaft hierfür ist das Urteil vom 25. August 2020 (1C_244/2019). Mit der Motion Flach «Siedlungsentwicklung nach innen nicht durch unflexible Lärmessmethoden behindern» (16.3529) soll dieses Problem gesetzgeberisch angepackt werden.

Die Strassenlärmsanierung beschäftigte auch 2020 das Bundesgericht. Es konnte sich sowohl zur Beschwerdeberechtigung von Personen, die zwar an einem sanierungspflichtigen Strassenabschnitt wohnhaft, nicht aber von der Überschreitung der IGW betroffen sind (1C_352/2019 vom 27. Mai 2020), als auch zu den Voraussetzungen für Erleichterungen (1C_350/2019 vom 16. Juni 2020) äussern. Dabei bejahte es, dass auch eine Geschwindigkeitsmessanlage als geeignete Massnahme zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte qualifiziert werden kann und diese deshalb in die pflichtgemässe Interessenabwägung einbezogen werden muss. Es stellte auch klar, dass zur effektiven Beurteilung der Lärmsituation neben dem massgeblichen Mittelungspegel (Leq) auch der Maximalpegel sowie die Flankensteilheit des Schallpegels zu berücksichtigen sind, da laute Durchfahrten zu Aufwach- und Stressreaktionen führen. Das Lärmsanierungsprojekt an der Nationalstrasse N2 «Sursee-Rothenburg» führte zu zwei höchstrichterlichen Entscheiden am 17. August 2020. Während sich das Urteil 1C_183/2019 mit Kosten-Nutzen-Analysen bei der Erstellen von Lärmschutzwänden auseinandersetzte, musste sich das Bundesgericht im anderen Fall 1C_182/2019 zum Vorliegen der Sanierungspflicht überhaupt und zur objektiven Beweislastverteilung äussern.

Altlasten

Aufgrund der zahlreichen sanierungsbedürftigen Standorte und den damit verbundenen hohen Kosten überrascht es nicht, dass weiterhin zahlreiche altlastenrechtliche Verfahren vor das Bundesgericht gelangen. Im Urteil vom 7. Dezember 2020 (1C_117/2020) bzw. vom 20. Dezember 2020

(1C_610/2019) war die quotenmässige Beteiligung der Zustandsstörer an der Kostenteilung umstritten. Das Bundesgericht bestätigte, dass der Behörde bei der Festsetzung der Kostenanteile nach Art. 32d USG ein Ermessen zusteht. Im Rahmen ihres pflichtgemäss auszuübenden Ermessens kann sie wie im Entscheid 1C_610/2019 den Kostenanteil des Zustandsstörers auch auf 0 Prozent setzen. Umgekehrt kann sie aber auch im Rahmen ihrer Ermessensausübung wirtschaftliche Vorteile, die die Standortsinhaberin durch die Sanierung erhält, würdigen und die Quote des Zustandsstörers an der Kostenteilung dementsprechend höher ansetzen. Im Entscheid 1C_117/2020 wurde eine Quote von 30 Prozent geschützt.

2. Klimaschutz

Einen Leitentscheid hat das Bundesgericht am 5. Mai 2020 (BGE 146 I 145) getroffen. Darin weist es die Beschwerde der KlimaSeniorinnen ab. Diese rügten verschiedene Unterlassungen im Bereich des Klimaschutzes und ersuchten Bundesrat, UVEK, BAFU und BFE um Erlass einer Verfügung zur Einstellung der gerügten Unterlassungen in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich. Auf das Gesuch wurde von den Adressaten nicht eingetreten. Gemäss dem Verständnis des Bundesgerichts zu Art. 25a VwVG kann nicht nur widerrechtliches Handeln, sondern auch behördliches Unterlassen gerügt und die Vornahme von Handlungen verlangt werden. Das Vorgehen nach Art. 25a VwVG bietet aber keine Grundlage für eine Popularbeschwerde, sondern dient dem individuellen Rechtsschutz. Die Gesuchstellerinnen müssten durch behördliche Handlungen oder Unterlassungen in ihren eigenen Rechten in hinreichendem Mass berührt sein, was im vorliegenden Fall nicht bejaht wurde. Die Beschwerde wurde mittlerweile an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EMGR) weitergezogen. Der Gerichtshof gab kürzlich grünes Licht für die Beschwerde gegenüber der Schweiz und verleiht dem Fall Priorität.

3. Gewässerschutz

Das Bundesgericht konnte sich zu verschiedenen Aspekten des Gewässerschutzes äussern, so zu Hochwasserschutzmassnahmen, zum Gewässerraum

und zum Grundwasserschutz. So hiess es im Urteil 1C_693/2017 vom 26. Februar 2020 die Beschwerde gegen bauliche Hochwasserschutzmassnahmen bei einem Fliessgewässer in der Gemeinde Monteux gut, weil dadurch die Geschiebedynamik gefährdet werden könnte und diese Problematik zu wenig vertieft geprüft wurde.

Im Entscheid vom 6. April 2020 (1C_22/2019 und 1C_476; BGE Publikation) hat das Bundesgericht eine bedeutsame Rechtsprechungs-Änderung vorgenommen; die Besitzstandsgarantie zonenwidriger Bauten im Gewässerraum ist nicht nach Art. 24c RPG, sondern ausschliesslich nach Art. 41c Abs. 2 GSchV zu beurteilen, der lediglich einen kleinen Unterhalt erlaubt. Im selben Entscheid stellt es auch klar, dass im nachträglichen Bewilligungsverfahren formell rechtswidriger Bauten alle geltenden Rechtsvorschriften im Bereich des Gewässer-, Natur-, Heimat- und Umweltschutzes zwingend anzuwenden sind.

Mit der Koordination eines Sondernutzungsplans mit Massnahmen zum Schutz einer Grundwasserfassung befasste sich das Bundesgericht im Urteil 1C_489/2019 vom 1. Dezember 2020. Es erkannte darin, dass es dem raumplanungsrechtlichen Koordinationsgrundsatz widerspreche, wenn eine Industrie- und Gewerbezone in einem Gebiet ausgeschieden wird, welches mit hoher Wahrscheinlichkeit als Schutzzone S3 einzustufen ist, ohne eine solche ausgeschieden und die Auswirkungen der vorgesehenen Tätigkeiten entsprechend berücksichtigt zu haben.

Ebenfalls den Schutz des Grundwassers behandelt das Urteil 1C_573/2019 vom 27. September 2020. Das Bundesgericht musste sich mit quellschutzbedingten Massnahmen einer «bisher unbekanntem Quelle» in einem weitgehend überbauten Gebiet auseinandersetzen, und liess durchblicken, dass in diesem speziellen Fall die Quelleninhaberin für die Kosten der Erschliessung (insb. die Mehrkosten für Quellschutzmassnahmen) und nicht die betroffenen Grundeigentümer aufzukommen hat.

4. Natur- und Landschaftsschutz

Das Bundesgericht hiess am 24. März 2020 im BGE 146 II 347 die Beschwerde von Naturschutzorganisationen gut, die sich gegen den geplanten Wanderweg in der Rheinschlucht (Ruinaulta) auf dem Gebiet der Gemeinde Trin GR wehrten. Der Wanderweg stand im Konflikt mit einem Auenschutzgebiet von nationaler Bedeutung; umstritten war in erster Linie die Perimeterabgrenzung bzw. der Umfang der Pufferzonen für den Flussuferläufer.

Ein eindrücklicher Fall des schleppenden Vollzugs im Bereich des Bundesbiotopschutzes war Gegenstand des BGE 146 II 376. Das Bundesgericht stellte dabei im Entscheid vom 16. April 2020 die Unvereinbarkeit einer Recycling-Umschlag- und Sammelstation in Kloten mit den Schutzziele eines Amphibienlaichgebiets von nationaler Bedeutung fest. Es bemängelte mit Nachdruck die jahrelange Tolerierung einer solchen unbewilligten Anlage inmitten eines hochgradig geschützten Lebensraums.

Recht haben Naturschutzorganisationen auch im Urteil vom 4. November 2020 (1C_356/2019) im Zusammenhang mit dem geplanten Ausbau des Grimselstausees bekommen, und zwar aus raumplanungs- und naturschutzrechtlichen Gründen. Das Bundesgericht musste sich bereits zum dritten Mal mit der Erhöhung der Grimselstaumauer beschäftigen. Es kritisierte zunächst die fehlende Grundlage im Richtplan und die nicht vorgenommene Koordination mit dem Grosswasserkraftprojekt «Trift». Anschliessend stellte es klar, dass das Gletschervorfeld des Unteraargletschers die Voraussetzungen für ein Auenschutzgebiet von nationaler Bedeutung aufweist, und deshalb vorsorglichen Schutz genießt. Das Bundesgericht betonte abschliessend, dass eine Konzession nur dann erteilt werden darf, wenn der Realisierungszeitpunkt feststeht, nicht dagegen auf Vorrat.

In zwei Urteilen konnte sich das höchste Gericht mit Aspekten des Moorschutzes auseinandersetzen. So hielt es im Entscheid vom 28. September 2020 (1C_274/2019) zum Moorschutz im Bereich eines Skigebiets in der Gemeinde Ormont-Dessus (VD) fest, dass im Rahmen einer Zonenplanrevision angemessene planungsrechtliche Massnahmen zu treffen sind. Erst eine planbeständige Rechtsgrundlage, die auf einer umfassenden Interessenabwägung gründet, trägt dem Moorschutz hinreichend Rechnung. Im Urteil vom 28. August 2020 (1C_445/2019) wurde eine Moorlandschaft von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung in den Gemeinden Ormont-Dessous und Château-d'Oex (VD) erstmalig perimetermässig abgegrenzt. Dagegen wehrte sich ein Eigentümer mehrerer betroffener Parzellen. Dem Bundesrat kommt bei der erstmaligen Ausscheidung ein pflichtgemäss auszuübendes Ermessen zu, welches er gemäss Bundesgericht im konkreten Fall gewahrt hat.

Im Berichtsjahr hat sich das Bundesgericht schliesslich noch mit der Frage der Öffnung des Jagdbanngiets Aletschwald für die Rotwildjagd befasst. Da es sich beim Aletschwald um ein eidg. Jagdbanngbiet und zudem um ein nach NHG geschütztes Biotop von regionaler Bedeutung handelt, darf es gemäss dem Urteil vom 25. November 2020 (1C_243/2019; BGE-Publikation) nicht für die Jagd geöffnet werden. Die Abschüsse müssen vielmehr individuell-konkret angeordnet werden.

Jahresbericht 2020

I. Die Vereinigung

Vereinszweck

Die Vereinigung für Umweltrecht VUR wurde 1985 gegründet und versteht sich als gesamtschweizerische Informationsplattform in Fragen des Umweltrechts.

Das Umweltrecht umfasst die verschiedenen Erlasse des Bundesumweltrechts (Umweltschutzgesetz, Gewässerschutzgesetz, Gentechnikgesetz, CO₂-Gesetz, Natur- und Heimatschutzgesetz, Waldgesetz, Jagdgesetz, Bundesgesetz über die Fischerei, Bundesgesetz über den Wasserbau). Als überwiegend von der Öffentlichkeit getragene Vereinigung ist die VUR bemüht, sachlich, aktuell und kompetent über die aktuellen Entwicklungen und den Vollzug im Bereich Umweltrecht zu informieren.

Die Vereinigung für Umweltrecht VUR ist bestrebt, Fachleuten aus Bund, Kantonen und Gemeinden sowie aus der Privatwirtschaft ein breit gefächertes Programm zur Information und Weiterbildung im Bereich des schweizerischen Umweltrechts zu bieten. Unsere Dienstleistungen sind:

- die rechtswissenschaftliche und rechtspolitische Behandlung von Umweltthemen in Aufsätzen und Referaten,
- die Verbreitung und wissenschaftliche Kritik umweltrechtlicher Entscheide von Gerichten und oberen Verwaltungsinstanzen,
- die gedankliche Durchdringung von Vollzugsfragen und -problemen und die Erarbeitung angemessener Lösungen,
- Hinweise auf die umweltrechtliche Rechtsetzung des Bundes (inkl. Staatsverträge), Vollzugshilfen und Berichte der Bundesverwaltung und die Literatur zum schweizerischen sowie zum internationalen und ausländischen Umweltrecht,
- die Bekanntgabe der wichtigsten Rechtsetzungsprojekte und Entscheide im Europäischen Umweltrecht unter spezieller Berücksichtigung der Bedürfnisse des schweizerischen Adressatenkreises.

Unsere Informationen stellen wir folgendermassen zur Verfügung:

- Publikation der Fachzeitschrift «Umweltrecht in der Praxis URP»,
- Durchführung von Tagungen zu aktuellen umweltrechtlichen Themen und

- Nachbearbeitung und Bereitstellung von umweltrechtlich relevanten Informationen.

Vorstand

Der Vorstand ist das Steuerungs- und Kontrollorgan der VUR. Er ist mit Vertreterinnen und Vertretern aus Verwaltung, Justiz, Wissenschaft, Beratung und Wirtschaft sowie nach Sprachregionen ausgewogen zusammengesetzt. Der Vorstand erfuhr im Berichtsjahr keine Änderung. Er tagte zweimal und beriet u. a. die Jahresrechnung, Budget, die Tagungsthemen für das Jahr 2021 und verabschiedete die Strategie der VUR für die kommenden Jahre.

Beirat

Der Beirat ist ein «Unterstützungsgremium» der VUR und setzt sich aus bekannten und verdienten Persönlichkeiten zusammen. Als solches steht er der VUR mit Ideen, Beziehungen und der Vermittlung von Referentinnen und Referenten sowie von Autorinnen und Autoren bei. Der Vorstand ist bemüht, den Kontakt zum Beirat regelmässig zu pflegen. Auf 1.1.2021 tritt Frau Katrin Schneeberger, Dr. phil. nat., Direktorin BAFU, dem Beirat bei.

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der VUR. Die Mitgliedschaft steht allen an der Erfüllung des Vereinszwecks interessierten Personen und Institutionen offen. Infolge der Corona-Pandemie musste die Jahrestagung abgesagt werden. Die

Mitgliederversammlung wurde am 1. Juli 2020 digital durchgeführt. Anlässlich der MV wurde u. a. der Jahresbericht und die Jahresrechnung 2019 angenommen und die Décharge erteilt; sodann wurden verschiedene Statutenänderungen angenommen, namentlich hinsichtlich der Wahlvoraussetzungen für Vorstandsmitglieder sowie der Steuerbefreiung.

Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist verantwortlich für die Redaktion der Zeitschrift «URP», die Organisation der Tagungen sowie die strategische Planung und Finanzplanung der Vereinigung. Sie bemüht sich um einen einwandfreien Informationsaustausch zwischen dem Vorstand und der Redaktionskommission oder Dritten. Die Corona-Situation verlangte ab März 2020 eine mehrheitliche Einführung der Home-Office-Arbeit. Die Dienstleistungen konnten auch in dieser Zeit gut erbracht werden.

Redaktionskommission

Die Redaktionskommission berät die Geschäftsstelle bezüglich des Inhalts sowie der Gestaltung der Zeitschrift «URP» und setzt sich für die wissenschaftliche Qualität der Zeitschrift ein. Die ausgewiesenen Umweltjuristinnen und -juristen steuern jeweils wertvolle fachliche Hinweise bei und leisten einen sehr wichtigen Beitrag, u. a. in der Herstellung der Kontakte zu namhaften Autorinnen und Autoren, zur inhaltlichen Qualität von URP sowie zur Informationsübergabe im Hinblick auf relevante Entwicklungen im Umweltrecht. Die Redaktionskommission trifft sich in der Regel zwei Mal jährlich. Im Berichtsjahr hat sie sich im Januar sowie im September getroffen, um die verschiedenen URP-Arbeiten zu besprechen und zu koordinieren. Anlässlich dieses Treffens wurden u. a. die zu publizierenden Aufsätze und Rezensionen zusammengetragen und die an sie inhaltlich gestellten Anforderungen diskutiert.

Die Redaktionskommission blieb unverändert.

II. Tätigkeiten der VUR

Zeitschrift «Umweltrecht in der Praxis URP»
«Umweltrecht in der Praxis URP» ist die massgebende Fachzeitschrift im schweizerischen Umweltrecht. Sie dient der Vermittlung der Rechtsprechung, Lehre, Literatur und Gesetzgebung an alle Akteure im Umweltbereich.

Die Fachzeitschrift «Umweltrecht in der Praxis URP» erscheint in der Regel acht Mal jährlich. Die Zeitschrift ist in Papierform und als E-Paper (pdf) erhältlich. Darin erscheinen zahlreiche Gerichtsentscheide auf Bundes- und Kantonsebene sowie Beiträge zum Umweltrecht (Rubriken «Entscheidung», «Leitartikel», «Forum»), Rezensionen zu aktuellen umweltrechtlichen Publikationen aus dem In- und Ausland (Rubrik «Literatur») sowie Informationen über Gesetzgebung, Richtlinien, Berichte, Literatur zum nationalen und internationalen Umweltrecht (Rubrik «Neuigkeiten»). Vier Mal jährlich erscheint die von SEBASTIAN HESELHAUS,

Prof. Dr. iur., M.A, Universität Luzern, verfasste Rubrik «Europa-Fenster», welche rechtliche Entwicklungen in Europa verfolgt und ihre Auswirkungen für das Schweizer Umweltrecht beobachtet. Nebenbei erscheint URP auch als Tagungsheft, worin die Vorträge der Referierenden unserer Tagungen abgedruckt werden. Die Rubriken «Europa-Fenster» und «Neuigkeiten» sind auf der Webseite unter www.vur-ade.ch > Rubrik «URP/DEP» frei abrufbar.

Abonnemente / Auflage

Der Abonnement-Bestand ist stabil; es ist eine Zunahme der Online-Abos und eine stärkere Benützung von URP über Swisslex festzustellen. Die VUR geht erfahrungsgemäss davon aus, dass die Fachzeitschrift einen Interessentenkreis von 2000 bis 3000 Leserinnen und Leser hat.

Bezug Heft/Online:

- 580 Adressen erhielten URP in der Papierversion
 - 355 Adressen erhielten URP in der Onlineversion
- Auflage: 700 bis 900 (bei sog. Tagungsheften)

Inhalt

URP ist im Berichtsjahr achtmal erschienen; mit folgendem Inhalt:

Gerichtsentsehide

In URP sind folgende Gerichtsentsehide publiziert worden:

- **URP 1** enthält einen Entscheid zum Thema «Gewässerschutz; Festlegung des Gewässerraums für sehr kleine bzw. eingedolte Gewässer in der Landwirtschaftszone und Anrechenbarkeit von Fruchtfolgeflächen».
- **URP 2** enthält Entscheide zu den Themen «Wald-erhaltung; Überprüfung einer Waldgrenze im Bereich der Bauzonen»; «Umfang der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); gesamthafte Beurteilung einer Flughafenanlage mit Blick auf „Off-Airport-Parkplätze“» (mit einer Anmerkung der Redaktion von ALAIN GRIFFEL); «Natur- und Landschaftsschutz sowie Biotopschutz; Strassenprojekt mit Eingriff in Trockenwiesen von nationaler Bedeutung»; «Luftreinhaltung; Berechnung des Mindestabstands eines projektierten Schweinemaststalles zur Wohnzone»; «Luftreinhaltung; Stilllegungsfrist für einen Schweinemastbetrieb infolge übermässiger Geruchsemissionen»; «Landschaftsschutz; Interessenabwägung beim Variantenentscheid zwischen Freileitung und Verkabelung einer Hochspannungsleitung»; «Wald; Bedeutung des Kriteriums der Bodennutzungseffizienz bei einem Rodungsentscheid zwecks Kiesabbau».
- **URP 3** enthält Entscheide zu den Themen «Altlasten; Sanierung eines durch Papierschlammablagerung verschmutzten Seegrunds; Kostenverteilung; Sicherheitsleistung»; «Altlasten; Kostenanteil des Zustandsstörers bei Erlangen eines Vermögensvorteils aus der Belastung»; «Fehlende Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung als Gesamtanlage;

Gestaltungsplan «Nidwalden AirPark»; «Umfang der erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfung; Beschwerderecht der Organisationen nach USG»; «Umfang der erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfung; Strassenprojekt «Weststrasse»; «Umfang der erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfung; Erweiterungsbau eines Logistikcenters»; «Lärmschutz; Baubewilligungspflicht für Nutzungsänderung bei einer mehr als geringfügigen Immissionszunahme durch die Erweiterung eines Hammerwerks»; «Lärmschutz; Verhältnis der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes zu kommunalen Nutzungsvorschriften»; «Beschwerderecht der Organisationen nach NHG gegen Erschliessungs- und Strassenpläne; Bundesaufgabe».

- **URP 4** enthält Entscheide zu den Themen «Klimaschutz; Rechtsschutz gegen Realakte – Fehlender Anspruch auf Verfügung betreffend Klimaschutzmassnahmen» (mit einer Anmerkung von MIRINA GROSZ); «Biotopschutz; Unvereinbarkeit des geplanten Wanderweges mit dem Auenperimeter des Bundes unter besonderer Berücksichtigung des Lebensraums des Flussuferläufers» (mit einer Anmerkung der Redaktion von PETER M. KELLER); «Lärmschutz für Neubauten in lärmbelasteten Gebieten; keine Ausnahmegewilligung bei Überschreitung der Immissionsgrenzwerte wegen ungenügender Lärmschutzmassnahmen».
- **URP 5** enthält Entscheide zu den Themen «Gewässerschutz; Anwendung neuen Rechts im nachträglichen Baubewilligungsverfahren; Änderung der Rechtsprechung; keine erweiterte Besitzstandsgarantie für zonenfremde Bauten im Gewässerraum» (mit einer Anmerkung von JEANNETTE KEHRLI); «Mobilfunk; Tauglichkeit und schweizweite Kontrolle des Qualitätssicherungssystems (QS); Zonenkonformität einer leistungsstarken Anlage»; «Fluglärm; Verjährung von Entschädigungsansprüchen aus formeller Enteignung wegen übermässigen Fluglärms»; «Lärm; Wiedererwägung einer rechtskräftigen Bewilligung für eine Luft/Wasser-Wärmepumpe bei ernsthaften Zweifeln an der Einhaltung der Planungsgrenzwerte»; «Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes eines Flach- und Hochmoors; Kostenverteilung unter mehreren Verursachern».

- **URP 6** enthält zwei Entscheide zu den Themen «Gewässerhoheit; Nachweis von Privateigentum an einer Quelle, Beweislastverteilung» und «Gewässerschutz; Dorfbach ohne Eigenschaft als ökologisch wertvolles (künstliches) Nebengewässer im Sinne des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes – fehlende Massgeblichkeit der Qualifikation als «öffentliche Gewässer» nach kantonalem Gewässernutzungsgesetz» (mit einer Anmerkung der Redaktion von HANS W. STUTZ).
- **URP 7** enthält Entscheide zu den Themen «Protection des eaux; projet de protection contre les crues – défaut de preuve concernant le maintien du régime de charriage»; «Biotopschutz; Unvereinbarkeit einer Recycling-Umschlag- und Sammelstation mit den Schutzziele eines Amphibienlaichgebiets von nationaler Bedeutung»; «Altlasten; Beschwerdeberechtigung gegen die Sanierungsverfügung betreffend die Deponie Feldreben»; «Kostentragung für die Behebung eines gewässerschutzrechtlichen Schadens infolge einer Heizölverunreinigung»; «Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands; Verhältnismässigkeit des Rückbaus eines künstlichen Biotops».
- JEANNETTE KEHRLI, Dr. iur., Stv. Leiterin Recht im Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft der Baudirektion Kanton Zürich, zu BGer 1C_22/2019 und 1C_476/2019 vom 6. April 2020 = BGE 146 II 304 («Gewässerschutz; Anwendung neuen Rechts im nachträglichen Baubewilligungsverfahren; Änderung der Rechtsprechung: keine erweiterte Besitzstandsgarantie für zonenfremde Bauten im Gewässerraum»), URP 2020 538.
- HANS W. STUTZ, Dr. iur., Leiter Abteilung Recht, AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich, Mitglied der Redaktionskommission der URP, zu B 2019/95 vom 22. August 2019 («Gewässerschutz; Dorfbach ohne Eigenschaft als ökologisch wertvolles [künstliches] Nebengewässer im Sinne des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes – fehlende Massgeblichkeit der Qualifikation als «öffentliche Gewässer» nach kantonalem Gewässernutzungsgesetz»), URP 2020 664.

Leitartikel

- **URP 2020 245:** «Spielräume für das kantonale Umweltrecht» von HANS W. STUTZ, Dr. iur., Leiter Abteilung Recht, AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich, Mitglied der Redaktionskommission der URP. «Der Bund erlässt Vorschriften über den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen. Für den Vollzug der Vorschriften sind die Kantone zuständig, soweit das Gesetz ihn nicht dem Bund vorbehält.» Gesetzgebung durch den Bund, Vollzug durch die Kantone. Dieses Muster ist nicht nur im hier zitierten Umweltschutzartikel in der Bundesverfassung und dann auch auf Gesetzesstufe im Umweltschutzgesetz (USG) zu finden, sondern prägt auch wichtige Bereiche der übrigen Umweltgesetzgebung. Man könnte somit annehmen, dass das Materielle im Umweltrecht praktisch vollständig Sache des Bundesgesetzgebers sei, und dass die Kantone im Wesentlichen nur noch Vollzugsvorschriften, namentlich über Zuständigkeiten und Verfahren, zu erlassen und im Übrigen für die Umsetzung des Bundesumweltrechts im Einzelfall zu sorgen hätten. Entspricht dieses Bild den Tatsachen? Hat das Umweltrecht des Bundes mittlerweile eine derartige Ausgestaltung und Dichte erreicht, dass sich kantonale Rechtsetzungsbemühungen nur noch auf den Vollzug konzentrieren können? Im Folgenden soll ein differenziertes Bild gezeichnet werden.
- ## Redaktionelle Anmerkungen
- ALAIN GRIFFEL, Prof. Dr. iur., Juristische Fakultät der Universität Zürich, Mitglied der Redaktionskommission der URP, zu BGer 1C_308/2018 vom 9. Oktober 2019 = BGE 146 II 36 («Umfang der Umweltverträglichkeitsprüfung [UVP]; gesamthafte Beurteilung einer Flughafenanlage mit Blick auf «Off-Airport-Parkplätze»), URP 2020, S. 186.
 - MIRINA GROSZ, Prof. Dr. iur., Rechtsanwältin, Professur für Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht an der Kalaidos Law School (FH), Lehrbeauftragte und Habilitandin an der Juristischen Fakultät Basel, zu BGer 1C_37/2019 vom 5. Mai 2020 = BGE 146 I 145 («Klimaschutz; Rechtsschutz gegen Realakte – Fehlender Anspruch auf Verfügung betreffend Klimaschutzmassnahmen»), URP 2020 409.
 - PETER M. KELLER, Prof. Dr. iur., Fürsprecher, Verwaltungsrichter, Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Mitglied der Redaktionskommission der URP, zu BGer 1C_595/2018 vom 24. März 2020 = BGE 146 II 347 («Biotopschutz; Unvereinbarkeit des geplanten Wanderweges mit dem Auenperimeter des Bundes unter besonderer Berücksichtigung des Lebensraums des Flussuferläufers»), URP 2020 437.

- **URP 2020 367:** «Vers une économie circulaire des emballages de boissons en verre en Suisse – limites et apports du cadre réglementaire» von DUNIA BRUNNER, Master en droit, doctorante en droit, Université de Lausanne, Institut de hautes études en administration publique (IDHEAP) et Centre de droit public. Getränkeverpackungen für den einmaligen Gebrauch aus Glas sind heute in der Schweiz weiterhin überwiegend, diejenigen Verpackungen für den Wiedergebrauch bleiben weiterhin tief. Diese Situation ist unter dem Gesichtspunkt der Kreislaufwirtschaft und der Umweltauswirkungen der Materialflüsse unbefriedigend. Im Beitrag wird zunächst versucht, die Gründe in der bestehenden Regulierung herauszuarbeiten. Im Folgenden wird ein Überblick über die Grenzen und Folgen des aktuellen regulatorischen Rahmens zu einer Kreislaufwirtschaft für Getränkeverpackungen aus Glas geboten. Besonders die Vereinbarkeit der Prinzipien des Umweltrechts mit denen der Kreislaufwirtschaft spielt eine massgebliche Rolle. Dabei zeigt sich, dass sich der Gesetzgeber bei der Umsetzung der Prinzipien in der Verordnung über Getränkeverpackungen (VGV) mit einem Ansatz für Wertschöpfungsketten begnügt hat, der zwar die Wiederverwendung nicht verhindert, aber sie gegenüber dem Recycling benachteiligt.
- **URP 2020 485:** «Altlastenrecht – eine Rechtsprechungsübersicht» von CORINA CALUORI, MLaw, Rechtsanwältin, Caviezel Partner, Chur. Der Bund hat vor rund 23 Jahren per 1. Juli 1997 die altlastenrechtlichen Bestimmungen, Art. 32c–32e, in Kraft gesetzt. Ursprünglich sollte die Altlastenbearbeitung bis im Jahr 2025 abgeschlossen sein. Zwischenzeitlich geht der Bund vom Abschluss der Sanierungen bis im Jahr 2040 aus. Bisher wurden mehr als die Hälfte der Untersuchungen abgeschlossen und etwa 1000 Standorte saniert. Es verbleiben noch rund 6000 Standorte, deren Sanierungsbedarf noch nicht untersucht worden ist, und rund 3000 sanierungspflichtige Standorte. In den letzten Jahren ist im Altlastenrecht eine grosse Zahl an Gerichtsurteilen ergangen, die in vielen Bereichen zu einer wesentlichen Klärung offener Fragen beigetragen haben. Damit leisten die Gerichte einen wesentlichen Beitrag für die effiziente und reibungslose Bearbeitung der noch pendingen Altlastenfälle. Die Rechtsprechungsübersicht beleuchtet diese aktuelle Rechtsprechung von Bund und Kantonen für die Periode 2014–2019. Neben einer Übersicht über den aktuellen Stand der Rechtsprechung, werden die Entscheide in den Kontext gesetzt und im Einzelnen kritisch gewürdigt. Hierfür wird, soweit sinnvoll,

Bezug zur älteren Rechtsprechung genommen. Literaturhinweise erfolgen nur vereinzelt und soweit sie Aspekte der aktuellen Rechtsprechung betreffen. Eine systematische Analyse der älteren Literatur erfolgt nicht. Die Rechtsprechungsübersicht folgt in ihrem Aufbau im Wesentlichen dem klassischen Verfahrensablauf bei der Bearbeitung von Altlasten, wonach nach erfolgter Katastererfassung, das Sanierungsverfahren durchgeführt wird und hernach über die Kosten und die Kostentragungspflicht entschieden wird. Nicht weiter beleuchtet wird die Rechtsprechung zur Bauherren-Altlast nach Art. 32b^{bis} USG, die nicht zum eigentlichen Altlastenrecht gehört und bei der sich in vielerlei Hinsicht andere Fragen stellen.

- **URP 2020 599:** «Neuf ans d’espace réservé aux eaux – chronique de jurisprudence» von CORDELIA CHRISTIANE BÄHR, lic. iur., Rechtsanwältin, LL.M. Public Law (LSE), bähr ettwein rechtsanwälte, bähr@ettwein.ch, übersetzt von Séverine van der Meulen, lic. iur., dipl. Übersetzerin, Teufen AR; Originaltext deutsch, publiziert in: URP 2020 1. L’art. 36a de la loi sur la protection des eaux (LEaux), entré en vigueur le 1^{er} janvier 2011, oblige les cantons à déterminer l’espace nécessaire aux eaux superficielles pour garantir leurs fonctions naturelles, la protection contre les crues et leur utilisation. Cet espace réservé aux eaux aurait dû être déterminé jusqu’au 31 décembre 2018, ce qui n’a été que partiellement réalisé en pratique. Jusqu’à ce que l’espace réservé aux eaux ait été déterminé, les dispositions transitoires de l’ordonnance sur la protection des eaux (OEaux) s’appliquent, selon lesquelles une bande de chaque côté le long des eaux est considérée comme espace réservé aux eaux de droit transitoire (en doctrine, cet espace est aussi désigné en tant que «bande riveraine»). L’espace réservé aux eaux défini par le droit transitoire doit en principe être laissé libre de toute construction ou installation; seule est autorisée une utilisation dans le cadre de l’art. 41c al. 1 et 2 OEaux. Une jurisprudence abondante s’est développée au cours des neuf ans qui se sont écoulés depuis l’entrée en vigueur des dispositions relatives à l’espace réservé aux eaux. Par ailleurs, deux révisions des dispositions de l’OEaux relatives à l’espace réservé aux eaux ont été entre-temps adoptées,

le 1^{er} janvier 2016 et le 1^{er} mai 2017.⁴ La présente chronique de jurisprudence présente les décisions rendues à tous les niveaux en matière d'espace réservé aux eaux, sans ambition d'exhaustivité. La systématique de la chronique suit pour l'essentiel la structure de la législation relative à l'espace réservé aux eaux. Après quelques indications sur la base constitutionnelle (chiffre II), nous nous pencherons sur la détermination de l'espace réservé aux eaux (chiffre III), sur les dispositions transitoires (chiffre IV) et sur l'utilisation de l'espace réservé aux eaux (chiffre V). Les décisions pertinentes sont en principe présentées par ordre hiérarchique et chronologique. Lorsque cela est opportun, nous procédons à une brève appréciation de la jurisprudence pour certaines décisions et/ou à la fin d'un chapitre.

- **URP 2020 685:** «Vers une économie circulaire des emballages de boissons en verre en Suisse – limites et apports du cadre réglementaire. Partie II: Perspectives» von DUNIA BRUNNER, Master en droit, doctorante en droit Université de Lausanne, Institut de hautes études en administration publique (IDHEAP) et Centre de droit public. Die Kreislaufwirtschaft sowie die im Umweltschutzgesetz (USG) verankerten Grundsätze zielen in erster Linie darauf ab, Abfall am Ursprung zu vermeiden, insbesondere durch Verlängerung der Lebensdauer der Produkte. Anhand von Getränkeverpackungen aus Glas (VEG) zeigen wir auf, dass die Herausforderungen für die Ablösung von einem allgemeinen Recyclingsystem zur Wiederverwendung vor allem darin liegen, dass die Hauptakteure Interesse an der Aufrechterhaltung des heutigen Systems haben bzw. die Massnahmen verschiedener Beteiligter über den gesamten Lebenszyklus koordiniert werden müssen. Entsprechend sind (neue) rechtliche Grundlagen angezeigt, um eine echte Strategie der Reduzierung am Ursprung zu verfolgen. Wir zeigen im Rahmen eines Überblicks verschiedene Massnahmen während des Lebenszyklus (Produktion, Sammlung, Verwertung) auf, die die Wiederverwendung von VEG erleichtern können. Der Artikel zeigt zudem auf, dass für den Übergang zu einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft ein globaler und systemischer Ansatz, welcher das sektorielle Denken überwindet, entscheidend ist. Ein solcher Ansatz könnte durch die Annahme

allgemeiner und bereichsübergreifender Prinzipien erreicht werden, so zum Beispiel Grundsätze, die bei der Herstellung von Produkten zu befolgen sind, eine umfassendere Verantwortung der Hersteller, ein Lebenswegdenken oder eine bessere Einpreisung der Umweltauswirkungen.

- **URP 2020 799:** «Alle historischen Rechte veralten – Zur Ablösungspflicht unbefristeter Wasserrechte nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung» von PETER KARLEN, Dr. iur., Rechtsanwalt, a. Bundesrichter. Von der deutschen Dichterin Marie von Ebner-Eschenbach stammt ein Aphorismus, der die hier zu behandelnde Thematik auf den Punkt bringt: Alle historischen Rechte veralten. Dieser kurze Satz macht deutlich, dass das Recht nicht über der Zeit steht, sondern in die Zeit eingebunden ist. Es geht mit der Zeit und kann deshalb veralten, seine Geltungskraft verlieren. Aphorismen drücken Selbstverständliches aus. Sie sprechen für sich und bedürfen keiner näheren Erklärung. Gleichwohl werden Juristen geneigt sein, nachzufragen: Was sind historische Rechte? Und wann veralten sie? Genau damit befassen sich die folgenden Ausführungen, und zwar bezogen auf Wasserrechte. Anlass bietet ein Entscheid des Bundesgerichts aus dem letzten Jahr, der das Kleinwasserkraftwerk Hammer in Cham betraf. In ihm wird erklärt, dass historische Wassernutzungsrechte nicht ewig weiterbestehen können, sondern abgelöst werden müssen. Anvisiert sind die unter einer früheren Rechtsordnung begründeten Rechte, insbesondere die mit einem etwas altväterischen Ausdruck bezeichneten ehehaften Rechte. Das Urteil bestätigt den eingangs zitierten Aphorismus: Althergebrachte Rechte müssen, sollen sie weitergelten, in ein neues Gewand überführt werden, das den heutigen Rechtsanschauungen entspricht. Der Zeitpunkt, in dem die Anpassung an das neue Recht zu erfolgen hat, kommt meistens unerwartet. Es erstaunt deshalb nicht, dass der Entscheid des Bundesgerichts die Beteiligten überrascht und in der Öffentlichkeit Aufsehen erregt hat. Das neue Urteil des Bundesgerichts wirft freilich manche Fragen auf, und seine Begründung ist nicht einfach verständlich sowie teilweise lückenhaft. Der neue Entscheid verdient deshalb eine nähere Analyse und Einordnung in den grösseren rechtlichen Zusammenhang. Dies ermöglicht es zugleich, die verschiedenen Aspekte der Ablösungspflicht historischer Wasserrechte zu beleuchten und auch einige Hinweise für den Vollzug der Ablösung zu geben. Zuerst kommen die Herleitung und der Gegenstand der Ablösungspflicht der unbefristeten Wasserrechte zur

Sprache (Ziff. II). Anschliessend wird die Ablösungspflicht in den grösseren juristischen Kontext gerückt (Ziff. III). Abgerundet wird die Darstellung durch die Erörterung einiger Fragen des praktischen Vollzugs der Ablösung (Ziff. IV).

- **URP 2020 813:** «Die Ablösung ehehafter Wasserrechte. Zur Umsetzung des Bundesgerichtsentscheids 145 II 140 (Hammer)» von ANDREAS ABEGG, Prof. Dr. iur., Rechtsanwalt, Zentrum für öffentliches Wirtschaftsrecht an der ZHAW School of Management and Law, Winterthur, Titularprofessor für öffentliches Recht, Universität Luzern, und GORAN SEFEROVIC, Dr. iur., Rechtsanwalt, Dozent ZHAW School of Management and Law, Privatdozent Universität Zürich. Ehehafte Wasserrechte haben ihren Ursprung in einer früheren, nicht mehr bestehenden Rechtsordnung und können nach heutiger Rechtslage nicht mehr begründet werden. Sie gewähren ihrer Inhaberin oder ihrem Inhaber Rechte an der Nutzung öffentlicher Gewässer und stehen regelmässig in Konflikt mit aktuellen umweltrechtlichen Vorgaben, insbesondere den Mindestrestwassermengen. Mit dem Urteil BGE 145 II 140 («Hammer») hat das Bundesgericht am 29. März 2019 entschieden, dass die ehehaften Wasserrechte abzulösen und bei erster Gelegenheit den heute geltenden Vorschriften zu unterstellen sind, und zwar grundsätzlich entschädigungslos. Die Ablösung der ehehaften Rechte ist Sache der Kantone. Zur Ablösung bedarf es eines behördlichen Aktes. Die zuständigen Behörden haben die ehehaften Wasserrechte immer dann abzulösen, wenn ihre Handlungen Auswirkungen auf den Betrieb des Wasserkraftwerks (samt Rentabilität und Eigentümerschaft des Wasserwerks) und seine Umgebung haben könnten. Es ist von einer Übergangsfrist von zehn Jahren auszugehen, innert welcher die ehehaften Wasserrechte spätestens abzulösen sind. Dies in Analogie zur gesetzlichen Frist für Neukonzessionierungen (Art. 58a Abs. 2 WRG) und in Koordination mit der Frist, nach welcher Massnahmen zu umweltrechtlichen Sanierungen der Wasserkraftwerke bis zum Ende des Jahres 2030 getroffen werden müssen. Auf eine Neukonzessionierung besteht nach der Ablösung des ehehaften Wasserrechts grundsätzlich kein Anspruch. Soll eine Konzession erteilt werden, so ist dabei das geltende Recht so anzuwenden, wie wenn eine Konzessionsverlängerung zur Beurteilung stünde, also unter Einschluss der gesamten umweltrechtlichen Vorgaben. Sofern Umbauten oder Sanierungsprojekte bereits realisiert wurden, können die entsprechenden Baubewilligungen und

Sanierungsverfügungen in aller Regel nicht mehr widerrufen werden. Dagegen sind insbesondere Verfügungen, welche eine privilegierte Sanierung nach Art. 80 ff. GSchG erlauben, aufzuheben, wenn sie noch nicht umgesetzt worden sind. Einmalige Entschädigungen für bereits ausgeführte Massnahmen dürfen grundsätzlich nicht zurückgefordert werden. Anders verhält es sich dagegen, wenn die Massnahmen noch nicht ausgeführt worden sind, oder bei wiederkehrenden Entschädigungen etwa für jährliche Erlöseinbussen oder Fördermassnahmen. Nach dem Bundesgericht sind die ehehaften Wasserrechte «grundsätzlich» entschädigungslos abzulösen. Keine Entschädigung ist also zu leisten, wenn sich der Betrieb des Werks – infolge der nun umfassend anzuwendenden, umweltrechtlichen Regelung – nicht mehr lohnt und das Werk stillgelegt werden muss. Sofern allerdings im Vertrauen auf das ehehafte Wasserrecht oder andere vertrauensbegründende Akte (wie z. B. eine Baubewilligung) Investitionen getätigt wurden und diese – weder bis zur Ablösung, noch mit einer Neukonzessionierung – amortisiert werden können, ist eine Entschädigung zu leisten. Wenn Wasserkraftinhaberinnen und -inhaber infolge Ablösung des ehehaften Rechts den Betrieb ihres Wasserwerks aufgeben, so kommen die Regeln zum Erlöschen der Konzession (Art. 64 ff. WRG) analog zur Anwendung: Insbesondere verbleiben die auf privatem Boden errichteten Anlagen der bisherigen Eigentümerin oder dem bisherigen Eigentümer, während die auf öffentlichem Boden stehenden Anlagen an das Gemeinwesen übergehen. Zudem hat die Werkeigentümerin oder der Werkeigentümer die Sicherungsarbeiten vorzunehmen, die durch das Eingehen des Werkes nötig werden. Fünf Jahre nach Ablösung des ehehaften Wasserrechts müssen die neuen Restwasservorschriften ohne Einschränkung angewendet werden.

Forum

- **URP 2020 131:** «Was ändert sich, wenn alles gleichbleibt? – Eine Bestandesaufnahme der abgeschlossenen NHG-Revision» von DOMINIK KAWA, BLaw, Universität Zürich. Die ENHK ist eine unabhängige ausserparlamentarische Fachkommission, die in den wichtigsten Fragen rund um den Erhalt nationaler Schutzobjekte gutachterlich tätig ist. Am 1. April 2020 trat, nach unbenutzter Referendumsfrist, nArt. 7 Abs. 3 NHG in Kraft. Die neue Bestimmung bezieht sich auf die Gutachten der ENHK und lautet: «Das Gutachten bildet eine der Grundlagen für die Abwägung aller Interessen durch die Entscheidbehörde.» Der vorliegende Beitrag lotet die rechtliche Tragweite dieser Revision aus und setzt sich insbesondere mit dem Stellenwert von ENHK-Gutachten auseinander. Lehre und Praxis attestieren den Gutachten der ENHK eine herausragende Bedeutung. Im Einzelnen umstritten ist ihre dogmatische Einordnung und Bindungswirkung. Nach hier vertretener Ansicht handelt es sich um spezialgesetzliche Kommissionsgutachten, welche grundsätzlich bindend sind. Abzugrenzen sind sie insbesondere von gewöhnlichen Sachverständigengutachten: Während sich diese strikt auf Tatsachen beschränken, ist die ENHK ex lege auch mit der Beantwortung gewisser Rechtsfragen betraut. Im Falle von Irrtümern, Lücken oder Widersprüchen ist die Entscheidbehörde befugt und gehalten, vom Gutachten abzuweichen. Zuvor hat sie der ENHK Gelegenheit zu geben, ihre Schlussfolgerungen zu ergänzen. Ein Abweichen setzt in jedem Fall den Nachweis triftiger Gründe voraus und in Rechtsfragen eine geradezu falsche Gesetzesauffassung seitens der ENHK. Dabei kommt es entscheidend auf die Begründung an. Das bisherige Recht äusserte sich nicht zum Einbezug und Stellenwert von ENHK-Gutachten. In diese Lücke zielt nArt. 7 Abs. 3 NHG. Sein Wortlaut ist jedoch mehrdeutig. Nach der erhaltenden Lesart («eine der Grundlagen») erschöpft sich die Vorschrift in der Feststellung, dass das Gutachten dem Entscheid zugrunde gelegt wird. Demgegenüber spricht die gestaltende Lesart («eine der Grundlagen») den Gutachten eine Sonderstellung ab und gleicht sie den übrigen Entscheidungsgrundlagen an. Die verbleibenden drei Auslegungselemente, ergänzt um die Eugen Huber'schen Realien, stützen die erhaltende Auslegung. Damit

behalten die Gutachten der ENHK auch unter der Geltung von nArt. 7 Abs. 3 NHG ihre qualifizierte Bedeutung. Die bisherige Rechtslage bleibt materiell unverändert. Legistisch ist die Neuregelung missglückt. Angefangen bei ihrem Wortlaut, wirft sie mehr Fragen auf, als sie beantwortet. Ihre mehrdeutige «Kernaussage» schadet der Rechtssicherheit und verwässert die besondere Bedeutung von ENHK-Gutachten. Die absehbaren Auswirkungen bestätigen die ernüchternde Bilanz: Entweder bleibt der neue Absatz eine Leerformel oder die Gutachten verlieren durch die Hintertür an Bedeutung. Letzteres würde die Entscheidungsqualität mindern und das Risiko von Rückweisungen durch die Gerichte erhöhen, was in der Summe zu längeren Verfahren führt.

Tagungshefte und -beiträge

Corona-bedingt musste die Jahrestagung vom 1. Juli auf den 2. Dezember verschoben werden. Das gab der VUR die Gelegenheit, die entsprechende Veranstaltungstechnik für eine hochstehende digitale Durchführung aufzubauen. Erstmals konnte am 22. September eine VUR-Tagung (Fachtagung) digital mitverfolgt werden.

- **URP 1/2020** enthält Tagungsbeiträge der Herbsttagung 2019 vom 20. November 2019 «Gewässerraum – Chancen und Herausforderungen in der Umsetzung»:
 - «Neun Jahre Gewässerraum — ein Rechtsprechungsbericht» von CORDELIA CHRISTIANE BÄHR, lic. iur., Rechtsanwältin, LL.M. Public Law (LSE), bähr ettwein rechtsanwälte bähr@ettwein.ch
 - «Die ökologische Funktion der Gewässerräume» von FLORIAN ALTERMATT, Prof. Dr., Professor für Aquatische Ökologie, Departement für Evolutionsbiologie und Umweltwissenschaften, Universität Zürich; und Departement für Aquatische Ökologie, Eawag, Dübendorf florian.altermatt@eawag.ch
 - «Gewässerräume als Teil der ökologischen Infrastruktur» von URS KÄNZIG-SCHOCH, Dr. phil. nat. Biologe, Leiter Abteilung Naturförderung, Amt für Landwirtschaft und Natur, Kanton Bern urs.kaenzig@be.ch
 - «Hindernisse und Lösungswege im Umsetzungsprozess oder: Wie kann der Gewässerraum schneller gesichert werden?» von CORINNE SPILLMANN, MSc in Economics, ECOPLAN, Bern spillmann@ecoplan.ch/FELIX WALTER, lic. rer. pol., Partner ECOPLAN, Bern walter@ecoplan.ch

- «Landwirtschaftliche Perspektive: Juristische Fragestellungen bei der Festlegung und der Nutzung der Gewässerräume» von ANDREAS WASSERFALLEN, dipl. Ing. Agr. ETH, lic. iur., Rechtsanwalt, LGP Luginbühl Gasser + Partner andreas.wasserfallen@lgplaw.ch / TOBIAS OBERLI, MLaw, Rechtsanwalt, LGP Luginbühl Gasser + Partner tobias.oberli@lgplaw.ch
- URP 2020 231: PETER M. KELLER / JEAN-BAPTISTE ZUFFEREY / KARL-LUDWIG FAHRLÄNDER (Hrsg.), Kommentar NHG. Ergänzt um Erläuterungen zu JSG und BGF, 2. Auflage unter Mitarbeit von ANDRIN STUDER, Schulthess Juristische Medien AG, Zürich/Basel/Genf, 2019, 1152 Seiten, gebunden, Fr. 198.-, rezensiert von PETER KARLEN, Dr. iur., Rechtsanwalt a. Bundesrichter.

Europa-Fenster

Die Rubrik «Europa-Fenster», verfasst von SEBASTIAN HESELHAUS, Prof. Dr. iur., M.A, Universität Luzern, erschien in URP 2020 334, 452, 767 und 849.

Literatur

In URP werden die wichtigsten Neuerscheinungen im Umweltrecht von ausgewiesenen Expertinnen und Experten besprochen. Im Berichtsjahr wurden die folgenden Werke vorgestellt:

- URP 2020 325: ALAIN GRIFFEL / HANS U. LINIGER / HERIBERT RAUSCH / DANIELA THURNHERR (Hrsg.), Fachhandbuch Öffentliches Baurecht, Schulthess Verlag, Zürich/Basel/Genf 2016, 800 Seiten, ISBN 978-3-7255-7070-6, rezensiert von DANIEL GEBHARDT, lic. iur., Advokat, Fachanwalt SAV Bau- und Immobilienrecht, NEOVIUS Advokaten & Notare, Basel.

III. Dokumentation

Website

Die Website www.vur-ade.ch informiert über den Verein, unsere Zeitschrift «URP», über Tagungen zu aktuellen Umweltfragen sowie über das Umweltrecht allgemein. Die Website weist zudem auf aktuelle Veranstaltungen der VUR und anderer Organisationen sowie vereinzelt auf Stellenangebote hin.

URP Online

Die Fachzeitschrift ist als E-Paper erhältlich. Die einzelnen Beiträge können auf der Website als pdf-Dateien heruntergeladen werden. Auf der Website können via die Expertensuche alle URP-Hefte im PDF-Format ab dem Jahr 1986 abgerufen werden.

URP-Expertensuche (Datenbank)

Sämtliche Rubriken des Hefts URP seit 1986 sind online auf www.vur-ade.ch > URP-Expertensuche > URP-Expertensuche starten Link abrufbar. In unserer Online-Datenbank können Beiträge in

URP nach diversen Kriterien gesucht werden. Zudem wird sie laufend aktualisiert und jederzeit bzw. überall kann auf die Daten zugegriffen werden, weshalb die Datenbank ein besonders attraktives Instrument zur Informationsbeschaffung ist. Mit Ausnahme der Rubrik «Hinweise» und «Europa-Fenster» ist derzeit der Zugang zu den Online-Dokumenten aber nur für Online-Abonnentinnen und -Abonnenten möglich. Eine vollständige Überarbeitung der digital zugänglichen VUR-Dienstleistungen ist in Planung (siehe hinten unter «Projekte»).

Weitere Tätigkeiten – Öffentlichkeitsarbeit

Die VUR verfasste für die Zeitschriften für die «Schweizer Gemeinde» (Schweizerischer Gemeindeverband) mehrere Beiträge zu aktuellen Fragen im Umweltrecht mit Relevanz für die Gemeinden.

IV. Veranstaltungen

Die Corona-Pandemie war für die VUR eine grosse Herausforderung, aber auch eine Chance digitale Formate auszuprobieren und Erfahrungen zu sammeln. Dank der Technikfirma OnStage GmbH konnte die VUR zwei bestens produzierte digitale Tagungen anbieten.

Herbsttagung 2020

Am Mittwoch, 2. Dezember 2020, fand eine ausschliesslich digitale Tagung zum Thema «Mobilfunk – Eine umweltrechtliche Standortbestimmung» statt. Die VUR nahm die seit Jahren kontrovers diskutierte 5G-Technologie zum Anlass, die Jahrestagung 2020 dem Mobilfunk zu widmen. Im September 2018 hat der Bundesrat die Strategie «Digitale Schweiz» verabschiedet. Die Strategie betont die Bedeutung einer flächendeckenden, effizienten, sicheren und hochwertigen Kommunikationsinfrastruktur. In der Zwischenzeit wurden der UVEK-Bericht «Mobilfunk und Strahlung» sowie der BPUK-Bericht «Prüfung von Vereinfachung für das Bewilligungsverfahren Mobilfunk» veröffentlicht. Die Berichte halten Fakten zu Mobilfunkstrahlung und zu den rechtlichen Handlungsspielräumen fest. Die Tagung hat diesen Diskurs anhand einer juristischen Betrachtungsweise weitergeführt und vertieft. Die Referate behandelten neben technischen Ausführungen zum Mobilfunk und dessen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit auch die soziale Akzeptanz von neuen Technologien sowie den Umgang mit komplexen technischen Fragen im Rechtsmittelverfahren. Ferner wurde der Mobilfunk im Lichte der Rechtsprechung sowie des umweltrechtlichen Vorsorgeprinzips betrachtet und das Verhältnis von Bundesumweltrecht, Raumplanungs- und Baurecht analysiert.

Es wurden die folgenden Referate gehalten: «5G: Technologie und Stand der Gesetzgebung» von Alexander Reichenbach, Dipl. Umwelt-Natw. ETH, BAFU, Chef Sektion Nichtionisierende Strahlung (NIS); «Mobilfunk und Gesundheit: Stand der Wissenschaft zu den gesundheitlichen Auswirkungen auf den Menschen» von Martin Röösl, PhD,

Professor of Environmental Epidemiology, Head of the Environmental Exposures and Health Unit, Swiss Tropical and Public Health Institute; «Soziale Akzeptanz von neuen Technologien» von Michael Siegrist, Prof. Dr., ETH Dep. of Health Sciences and Technology; «Der Umgang mit technischen Fragen im Rechtsmittelverfahren» von Daniela Thurnherr, Prof. Dr. iur., Universität Basel; «Der Umgang des Gesetzgebers mit Risiken im Spannungsfeld zwischen Innovationsverantwortung und Innovationsoffenheit am Beispiel des neuen 5G-Mobilfunkstandards» von Joel Drittenbass, Dr. iur. des. HSG, Substitut, Schochauer ag, Rechtsanwälte; «Mobilfunkanlagen: Verhältnis von Bundesumweltrecht, Raumplanungs- und Baurecht» von Alexander Rey, lic. iur., Rechtsanwalt, Binder Rechtsanwälte, Baden; «Überblick über die aktuelle Rechtsprechung im Mobilfunk» von Danielle Breitenbücher, lic. iur., Rechtsanwältin, BAFU, Rechtsabteilung.

Die Referate wurden simultan auf Französisch übersetzt. Die Tagung wurde von über 180 Personen digital verfolgt.

Ausgewählte schriftliche Beiträge wurden in URP 2021 Heft 2 publiziert: «Risikowahrnehmung: Fakten oder Affekte?» von MICHAEL SIEGRIST, Prof. Dr., ETH Zurich, Dep. of Health Sciences and Technology, URP 2021 111; «Gesundheitsgefährdungsabschätzung: Auswirkungen von nichtionisierender Strahlung auf den Menschen von MARTIN RÖÖSLI, Prof. PhD, Leiter Einheit Umwelt und Gesundheit, Schweizerisches Tropen- und Public Health-Institut, URP 2021 117; «Risk-Based Approach als Konkretisierungsvariante des umweltschutzrechtlichen Vorsorgeprinzips: Angewendet am neuen 5G-Mobilfunkstandard» von JOEL DRITTENBASS, Dr. iur. HSG, schochauer ag, Rechtsanwälte, St.Gallen, URP 2021 134; «Mobilfunkanlagen: Verhältnis von Bundesumweltrecht, Raumplanungs- und Baurecht, insbesondere Bauverfahrensrecht, von ALEXANDER REY, lic. iur., Rechtsanwalt Binder Rechtsanwälte, Baden, URP 2021 153; «Die Rechtsprechung zur nichtionisierenden Strahlung von

Mobilfunkanlagen – Neuere Entwicklungen im Kontext einer reichen bundesgerichtlichen Praxis, von DANIELLE BREITENBÜCHER, MLaw, Rechtsanwältin BAFU, Rechtsabteilung, URP 2021 180.

Fachtagung 2020

Am Dienstag, 22. September 2020, fand in Cham die Fachtagung zum Thema «Ablösung der ehehaften Wasserrechte» statt. Infolge der gesundheitlichen Gesamtsituation in der Schweiz war die Teilnehmerzahl beschränkt. Die Tagung wurde deshalb – erstmalig – auch als interaktives Webinar angeboten. Es wurden die folgenden Referate gehalten: «Alle historischen Rechte veralten – Zur Ablösungspflicht unbefristeter Wasserrechte nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung» von Peter Karlen, Dr. iur., Rechtsanwalt, a. Bundesrichter; «Auslegeordnung – Welche Probleme stellen sich in der Umsetzung des Urteils in der Praxis (Kanton St.Gallen)?» von Reto Morell, Dr. iur., Rechtsdienst Amt für Umwelt, Kanton St.Gallen; «Auslegeordnung – Welche Probleme stellen sich in der Umsetzung des Urteils in der Praxis (Kanton Thurgau)?» von Tim Wepf, Leiter Wasserbau und Hydrometrie, Amt für Umwelt, Kanton Thurgau; «Rechtsfragen im Umgang mit ehehaften Wasserrechten» von Michelangelo Giovannini, lic. iur., Rechtsanwalt, Vincenz & Partner, Chur. Die kostenlose Tagung richtete sich ausschliesslich an Mitarbeitende des Bundes und der Kantone. Die Referate wurden simultan auf Französisch übersetzt.

Ausgewählte Fachbeiträge wurden in URP Heft 8, URP 2020 799 «Alle historischen Rechte veralten – Zur Ablösungspflicht unbefristeter Wasserrechte nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung» von

PETER KARLEN, Dr. iur., Rechtsanwalt, a. Bundesrichter, und in URP 2020 813 «Die Ablösung ehehafter Wasserrechte – Zur Umsetzung des Bundesgerichtsentscheids 145 II 140 (Hammer)» von ANDREAS ABEGG, Prof. Dr. iur., Rechtsanwalt, Zentrum für öffentliches Wirtschaftsrecht an der ZHAW School of Management and Law, Winterthur, Titularprofessor für öffentliches Recht, Universität Luzern, und GORAN SEFEROVIC, Dr. iur., Rechtsanwalt, Dozent ZHAW School of Management and Law, Privatdozent Universität Zürich, publiziert.

Ausblick 2021

Die Covid-19-Pandemie hatte erhebliche Auswirkungen auf das Tagungsangebot der VUR im Jahr 2020. Die Unsicherheit über die weiteren Lockerungsschritte des Bundesrats für Publikumsveranstaltungen ist auch für 2021 weiterhin beträchtlich und beeinträchtigt eine reibungslose Planung für alle Beteiligten. Der VUR-Vorstand hat unter Abwägung verschiedener Optionen entschieden, die Mitgliederversammlung auf Herbst 2021 zu verschieben. Die Jahrestagung am 16. Juni 2021 zum Thema «Eingriffe in schutzwürdige Lebensräume – rechtliche Grundlagen, Bewertungsmethode und Rechtsprechung» findet wegen der Unsicherheiten nochmals rein digital statt. Dagegen sollte die Herbsttagung vom 5. November 2021 zum Thema «Lichtemissionen» wieder als Publikumsanlass vor Ort stattfinden.

V. Projekte

Die VUR ist durch die dynamische technologische Entwicklung bei der Informationsbeschaffung und -vermittlung sehr gefordert. Die Digitalisierung der VUR-Dienstleistungen wird im Jahre 2021 umgesetzt. Neue Tagungsformate werden in den kommenden Jahren geprüft und umgesetzt. Ebenso soll die Mehrsprachigkeit ausgebaut werden.

- Die Dienstleistungen der VUR werden in den nächsten Jahren umfassend «digitalisiert». Dabei soll die Website inhaltlich und gestalterisch neu konzipiert und die Datenbank in einem zeitgemässen, nutzerfreundlichen Format angeboten werden. Mittels eines Vorprojekts wurde das detaillierte Pflichtenheft herausgearbeitet und diente als Grundlage zur zweiten Runde des Ausschreibungsverfahrens. Die Digitalisierung soll in der zweiten Jahreshälfte 2021 gestartet und bis Anfang 2022 abgeschlossen werden.
- Die VUR hat seine mittelfristige Strategie verabschiedet, dabei stehen der Ausbau der französisch- und italienischsprachigen Dienstleistungen und neue, insbesondere digitale Tagungsformate im Vordergrund. Sodann soll das Digitalisierungsprojekt erfolgreich abgeschlossen werden.

VI. Vernetzung

Die VUR sieht sich auch als Bindeglied zur Praxis und Weiterbildung. Aus diesem Grund unterstützt sie auch verschiedene Weiterbildungsprogramme im Umweltrecht

- Die Umweltrechtkurse der «Haute Ecole d'Ingénierie et de Gestion du Canton de Vaud (HEIG-VD)» sind für Nicht-Juristinnen und -Juristen konzipiert und richten sich hauptsächlich an Praktikerinnen und Praktiker (mit naturwissenschaftlichem Hintergrund) aus der Verwaltung sowie an Unternehmen. Namhafte VUR-Mitglieder sind oftmals als Referentinnen und Referenten eingeladen und bringen den Teilnehmenden das Umweltrecht näher. Für Informationen wenden Sie sich bitte direkt an: <http://www.management-durable.ch>
- Der von der Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW angebotene Weiterbildungsstudiengang «Master of Advanced Studies in Umwelttechnik und -management» vermittelt den Teilnehmenden umfassende Kompetenzen eines modernen und präventiven Umweltschutzes. Das Umweltrecht wird im CAS Modul «Umweltrecht und Vollzug» angeboten.

VII. Finanzen

Die VUR konnte dank der Unterstützung durch den Bund und 26 Kantone sowie einem haushälterischen Umgang mit den finanziellen Mitteln ihren Informationsauftrag im Umweltrecht erfüllen.

Finanzlage 2020

Die VUR hat das Geschäftsjahr 2020 mit einem kleinen Verlust von minus Fr. 6517.40 abgeschlossen. (siehe Jahresrechnung). Das Resultat ist vornehmlich auf den Wegfall der Tagung vom 1. Juli und auf die Kosten bei der digitalen Verbreitung der Veranstaltungen zurückzuführen. Ebenfalls wurden diverse grosse Übersetzungsaufträge erteilt, welche die Rechnung belasteten.

Die VUR verfügt mit Blick auf die Vermögenssituation weiterhin über einen finanziellen Spielraum, um die projektierte Digitalisierung und weitere Rechtsprojekte zu verfolgen und umzusetzen.

Die Dienstleistungen der VUR könnten ohne die enge und langjährige Zusammenarbeit mit der öffentlichen Hand nicht in dieser Qualität angeboten werden. Derzeit laufen zwei Leistungsvereinbarungen, eine mit dem BAFU, eine andere mit der KVU bis Ende 2021. Es ist beabsichtigt, die erfolgreiche Zusammenarbeit zugunsten des Umweltrechts Ende 2021 um weitere vier Jahre zu verlängern.

Finanzierung

a) Übersicht

Die VUR wird mehrheitlich vom BAFU ($\frac{1}{2}$) und von den Kantonen finanziert ($\frac{1}{4}$). Einen Viertel steuert die VUR über den Verkauf der Fachzeitschrift «URP» und mittels Tagungsgebühren bei. Erneut durfte die VUR im Berichtsjahr auf die Unterstützung aller Kantone zählen. Diese wichtigen finanziellen Beiträge des Bundes und der Kantone ermöglichen massgebend, dass die VUR als private, nichtkommerzielle Fachorganisation schweizweit mehrsprachige Dienstleistungen für eine gute Kenntnis und Umsetzung des Umweltrechts anbieten kann.

b) Bund

Die VUR konnte mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das BAFU, eine neue Leistungsvereinbarung zur Informationstätigkeit über das Umweltrecht für die Dauer 2018 bis 2021 abschliessen. Die finanzielle Abgeltung wurde leicht reduziert. Ein besonderer Schwerpunkt liegt in der Digitalisierung der VUR-Dienstleistungen, um die Vermittlung der Informationen zeitgemäss anbieten zu können.

c) Kantone

Um die Zusammenarbeit mit den Kantonen zu stärken und die Finanzierungsgrundlage nachvollziehbar und transparent zu gestalten, konnten sich die Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz (KVU) und die VUR auf eine Vereinbarung mit analoger Laufdauer wie beim Bund einigen und eine Leistungsvereinbarung mit der Laufdauer bis Ende 2021 abschliessen.

Jahresrechnung 2020

Bilanz

per 31. Dezember 2020 in CHF

	2020	2019
AKTIVEN		
Umlaufvermögen		
Flüssige Mittel	639 149	695 445
Aktive Rechnungsabgrenzung	44 599	10 765
Vorräte	14 010	
	<u>697 758</u>	<u>706 209</u>
Anlagevermögen		
Mobile Sachanlagen		
Mobilien	2 500	3 376
EDV-Hardware	2	1 404
Mietkaution	12 011	12 011
	<u>14 513</u>	<u>16 791</u>
	<u>712 271</u>	<u>723 000</u>
PASSIVEN		
Kurzfristiges Fremdkapital		
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	43 757	25 309
Passive Rechnungsabgrenzungen	15 918	38 578
	<u>59 675</u>	<u>63 887</u>
Fondskapital zweckgebunden		
Rechtsprojekt	3.1 80 000	80 000
	<u>80 000</u>	<u>80 000</u>
Organisationskapital		
Grundkapital	75 000	75 000
Gebundenes Kapital	3.2 280 500	280 500
Freiwillige Gewinnreserve		
Bilanzgewinn		
Gewinnvortrag	223 613	215 970
Jahresgewinn	-6517	7643
	<u>572 596</u>	<u>579 113</u>
	<u>712 271</u>	<u>723 000</u>

Erfolgsrechnung

für das am 31. Dezember 2020 abgeschlossene Geschäftsjahr in CHF

	2020	2019
Betriebsertrag		
Mitgliederbeiträge / Abos / Einzelhefte	89 815	94 023
Erträge Bundesamt für Umwelt (BAFU)	230 000	230 000
Erträge Kantone	136 050	130 000
Erträge Tagungen	40 710	93 490
Übriger Ertrag	13 223	13 892
Fondsauflösung	-	-
	509 798	561 405
Aufwand Projekte		
URP	-128 504	-128 818
Tagungen	-59 338	-96 593
Fondszuweisungen	-	-15 000
Verwendung Fondsauflösung	-	-
	-182 631	-240 411
Bruttogewinn	327 167	320 994
Personalaufwand		
Löhne und Gehälter	-184 056	-176 374
Sozialversicherungsaufwand	-55 176	-55 176
Übriger Personalaufwand	-766	-1 233
	-244 160	-232 783
Sonstiger Betriebsaufwand		
Raumkosten	-24 926	-24 984
Revisions- und Beratungsaufwand	-5 195	-5 690
Präsidium und Vorstandsarbeit	-14 810	-18 658
EDV-Aufwand	-29 860	-10 872
Übriger Betriebsaufwand	-12 457	-17 747
Abschreibungen	-2 277	-2 061
	-89 524	-80 012
Betriebsergebnis	-6 517	8 199
Finanzerfolg		
Finanzertrag	0	0
Finanzaufwand	0	-556
	0	-556
Jahresgewinn	-6 517	7 643

Anhang

für das am 31. Dezember 2020 abgeschlossene Geschäftsjahr in CHF

1. Angaben über die in der Jahresrechnung angewandten Grundsätze

Die vorliegende Jahresrechnung der Vereinigung für Umweltrecht (VUR) mit Sitz in Winterthur, wurde gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Gesetzes, insbesondere der Artikel über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung des Obligationenrechts (Art. 957 bis 962) erstellt.

Sachanlagen und immaterielle Anlagen

«Die Bewertung der Sachanlagen und immateriellen Anlagen erfolgt zu Anschaffungs- oder Herstellkosten abzüglich aufgelaufener Abschreibungen und abzüglich Wertberichtigungen. Sämtliche Positionen werden linear über die Nutzungsdauer abgeschrieben, Mobiliar 4 Jahre, EDV-Hardware und Software 2–3 Jahre. Bei Anzeichen einer Überbewertung werden die Buchwerte überprüft und gegebenenfalls wertberichtigt.»

2. Allgemeine Angaben

2.1 Zweck

Die Vereinigung bezweckt die Förderung des Umweltschutzrechts und seiner Anwendung sowie die Pflege des Erfahrungsaustausches unter ihren Mitgliedern.

3. Angaben zu Bilanz- und Erfolgsrechnungspositionen

3.1 Fondskapital zweckgebunden – Rechtsprojekt

Fonds Rechtsprojekt: Diese Mittel sollen aussergewöhnliche Projekte der VUR im Bereich «Tagungen», «Weiterbildung» und «Publikationen» ermöglichen. Die Vereinigung hat aus dem Nachlass von Dr. iur., Dr. iur. h.c. Ursula Brunner, langjähriges Mitglied der Redaktionskommission, Fr. 50 000.– erhalten.

3.2 Gebundenes Kapital

Das gebundene Kapital besteht aus folgenden Projekten mit Verwendungszwecken, welche von der Organisation selbst auferlegt wurden:

	2020	2019
Fonds Vermittlung Umweltrecht ¹	73 000	73 000
Fonds EDV ²	117 500	117 500
Fonds Kommentare ³	–	–
Fonds RSB allgemein ⁴	90 000	90 000
Total gebundenes Kapital	<u>280 500</u>	<u>280 500</u>

¹ Fonds Vermittlung Umweltrecht: Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen, Weiterbildung, URP

² Fonds EDV: URP – Datenbank, VUR-Webseite

³ Fonds Kommentare: Finanzielle Unterstützung rechtswissenschaftlicher Kommentare

⁴ Fonds RSB Allgemein: Periodische Rechtsprechungsberichte (RSB) zum Umwelt-, Natur- und Gewässerschutzgesetz

3.3 Restbetrag der Leasingverbindlichkeiten

Restbetrag aus kaufvertrags- und mietähnlichen Leasinggeschäften:

	2020	2019
1–5 Jahre	–	60 659

4. Weitere Angaben

4.1 Vollzeitstellen

Die Anzahl der Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt lag im Berichtsjahr sowie im Vorjahr nicht über 10.

4.2 Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Es bestehen keine wesentlichen Ereignisse nach dem Bilanzstichtag, die Einfluss auf die Buchwerte der ausgewiesenen Aktiven haben oder an dieser Stelle offengelegt werden müssen.

4.3 Auswirkungen Geschäftsgang aufgrund Ausbruch «Corona-Virus»

Die Ausbreitung des Coronavirus hat keine wesentliche Auswirkung auf die Geschäftstätigkeit. Wir gehen davon aus, dass dies keine Bedrohung der Unternehmensfortführung darstellt.

Revisionsbericht



Grant Thornton AG
Claridenstrasse 35
P.O. Box
CH-8027 Zürich
T +41 43 960 71 71
F +41 43 960 71 00
www.grantthornton.ch

Bericht des Wirtschaftsprüfers zur prüferischen Durchsicht an die Mitgliederversammlung der Vereinigung für Umweltrecht (VUR), Winterthur

Auftragsgemäss haben wir eine Review der Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) der Vereinigung für Umweltrecht (VUR), für das am 31. Dezember 2020 abgeschlossene Geschäftsjahr vorgenommen.

Für die Jahresrechnung ist der Vorstand verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, aufgrund unserer Review einen Bericht über die Jahresrechnung abzugeben.

Unsere Review erfolgte nach dem Schweizer Prüfungsstandard 910 «Review (prüferische Durchsicht) von Abschlüssen». Danach ist eine Review so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Fehlansagen in der Jahresrechnung erkannt werden, wenn auch nicht mit derselben Sicherheit wie bei einer Prüfung. Eine Review besteht hauptsächlich aus der Befragung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie analytischen Prüfungshandlungen in Bezug auf die dem Abschluss zugrundeliegenden Daten. Wir haben eine Review, nicht aber eine Prüfung, durchgeführt und geben aus diesem Grund kein Prüfungsurteil ab.

Bei unserer Review sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Jahresrechnung nicht Gesetz und Statuten entspricht.

Zürich, 05. Mai 2021
Grant Thornton AG

Dr. Shqiponja Isufi
Dipl. Wirtschaftsprüferin

Henning Goeck

Beilage:
- Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang)

Verbandsorgane

Geschäftsstelle

Reto Schmid, lic. iur., Rechtsanwalt

Chueky Dhidugong Asch, lic. iur.

Irène Horst, Sekretariat, Layouterin

regelmässige Mitarbeit: Gregor Geisser, Dr. iur.,
Rechtsanwalt, St. Gallen

Übersetzungen:

Séverine van der Meulen, lic. iur., dipl. Übersetzerin,
Teufen AR

Katharina Schuhmacher, Dipl. Umwelt-Natw.
ETHZ, Origlio TI

Vorstand

Präsident:

Martin Anderegg, Dr. iur., Leiter
Abteilung Recht und UVP, Baudepartement des
Kantons St. Gallen, Amt für Umwelt und Energie
Giovanni Bernasconi, dipl. Ing. ETH, Capo Sezione,
Sezione protezione aria, acqua e suolo, Divisione
dell'ambiente, Dipartimento del Territorio
del Cantone Ticino

Jacques Fournier, Dr en droit, avocat spécialiste
FSA en droit de la construction et de l'immobilier,
Sion Valais

Peter Hettich, Prof. Dr. iur., Professor für Öffentliches
Wirtschaftsrecht mit Berücksichtigung des Bau-,
Planungs- und Umweltrechts, Universität
St. Gallen

Andrea Loosli, lic. iur., Geschäftsführerin KVV-
Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter
der Schweiz, Bern

Thomas Mahrer, dipl. Forstingenieur ETH, Leiter
Wirtschaftspolitik, Coop Genossenschaft, Basel

Rudolf Muggli, Dr. h.c., Fürsprecher, Fachanwalt
SAV für Bau- und Immobilienrecht, kanzlei konstruktiv,
Bern

André Muller, MLaw, avocat, l'office des autorisations
de construire, service des affaires juridiques,
juriste-coordonateur (adjoint du directeur),
Canton de Genève

Karin Scherrer Reber, Dr. iur., Verwaltungsgericht
Solothurn, Präsidentin

Thomas Stirnimann, KBNL, stellvertretender
Geschäftsführer, Fachbereich Vernehmlassungen und
Landwirtschaft

Florian Wild, Dr. iur., Leiter Abteilung Recht,
Bundesamt für Umwelt, Bern

Redaktionskommission

Michael Bütler, Dr. iur., Rechtsanwalt, Zürich

Kathrin Dietrich, Fürsprecherin, Richterin, Bundes-
verwaltungsgericht, Abteilung I, St. Gallen

Anne-Christine Favre, Prof. Dr. iur., Université de
Lausanne

Alexandra Gerber, lic. iur., Gerichtsschreiberin an
der Ersten öffentlich-rechtlichen Abteilung des
Bundesgerichts, Lausanne

Alain Griffel, Prof. Dr. iur., Universität Zürich

Peter M. Keller, Prof. Dr. iur., Fürsprecher, Verwal-
tungsrichter, Verwaltungsgericht des Kantons Bern

Arnold Marti, Prof. Dr. iur., Schaffhausen

Hans W. Stutz, Dr. iur., AWEL Amt für Abfall,
Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich

Daniela Thurnherr, Prof. Dr. iur., LL.M., Juristische
Fakultät der Universität Basel

Nicolas Wisard, Dr en droit, avocat, BMG Avocats,
Genève

Jean-Baptiste Zufferey, Prof. Dr. iur., Université
de Fribourg

Beirat

Heinz Aemisegger, Dr. iur., Dr. h.c., Lausanne

Katrin Schneeberger, Dr. phil. nat., Direktorin
BAFU, Bern

Peter Knoepfel, Prof. Dr. iur., IDHEAP, Lausanne

Anne Petitpierre, em. Prof. Dr. iur., avocate,
Genève

Heribert Rausch, em. Prof. Dr. iur., Erlenbach

Ulrich Siegrist, Dr. iur., a. Nationalrat, Lenzburg

Adresse

Vereinigung für Umweltrecht (VUR)
Association pour le droit de l'environnement (ADE)
Associazione per il diritto dell'ambiente (ADA)
Technoparkstrasse 7, 8406 Winterthur
Telefon 044 241 76 91
www.vur-ade.ch, info@vur-ade.ch

